



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2002	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. April 2002	Nr. 20
------	---	--------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Berichtigung des Gesetzes Nr. 1490 — Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002, S. 498). Vom 15. April 2002	754
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal“. Vom 25. März 2002 .	754

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2002	758
---	-----

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	759
Bekanntmachungen von Liquidationen	775
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	776
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Repräsentation des Handwerker- und Gewerbevereins der Gemeinde Marpingen am Sonntag, dem 28. April 2002. Vom 12. März 2002	776
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	777
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	778

I. Amtliche Texte

Gesetze

116 **Berichtigung
des Gesetzes Nr. 1490 – Saarländisches Mediengesetz
(SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002, S. 498)**

Vom 15. April 2002

Die Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 1490 – Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 wird wie folgt berichtigt:

- a) In § 58 Abs. 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Sie oder er regelt die Organisation und Geschäftsverteilung.“
- Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- b) In § 58 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „der Geschäftsordnung“ durch die Worte „dieses Gesetzes und des Geschäftsverteilungsplanes“ ersetzt.

Saarbrücken, den 15. April 2002

Der Chef der Staatskanzlei

Im Auftrag
Dr. Ukrow

Verordnungen

113 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet
Steinbachtal/Netzbachtal“**

Vom 25. März 2002

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1.011 ha wird zum Naturschutz-

gebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in Saarbrücken-Malstatt und Quierschied-Fischbach im Wald zwischen der Bundesautobahn A/1 und dem Fischbachtal. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Waldabteilungen:

Gemarkung Malstatt:

Die Waldabteilungen

Nr. 1391, 1396, 1397, 1398, 1400, 1401, 1424, 1426, 1428, 1429, 1431, 1588, 1585, 1584, 1587, 1590, 1591, 1593, 1601, 1589, 1582, 1623, 1625, 1626, 1633, 1634, 1635

und Teilflächen der Waldabteilungen

Nr. 1388, 1390, 1422, 1423, 1425, 1427, 1402, 1430, 1594, 1586, 1583, 1581, 1592, 1621, 1622, 1624, 1632

sowie im Flur 35 die Parzellen

Nr. 198 bis 203, 206/1, 207 bis 209, 211/1, 213/1, 215, 216, 217, 218, 219, 1/684, 1/685, 268/220, 269/220, 270/221, 271/221, 300/222, 301/222, 302/223, 238, 239, 224 bis 227, 1/682

und Teilflächen der Parzellen

Nr. 184, 240/2.

Gemarkung Fischbach:

Die Waldabteilungen

Nr. 1639, 1640

und Teilflächen der Waldabteilungen

Nr. 1631, 1632, 1627 und 1624.

Ausgenommen von dem Naturschutzgebiet ist das Gelände des „Naturfreundehauses“ in der Waldabteilung 1423 mit einer Größe von 0,7 ha.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in Karten im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 1.250 mit Randsignatur dargestellt. Die Karten werden im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken – archivmäßig verwahrt. Je eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den unteren Naturschutzbehörden bei der Stadt Saarbrücken und beim Stadtverband Saarbrücken. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes entspricht weitgehend der Naturwaldzelle Steinbachtal/Netzbachtal gemäß Erklärung vom 30. Oktober 2000. Die Kennzeichnung als Naturwaldzelle ist auch für das Naturschutzgebiet gültig.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines mesophilen Buchenwaldes über Karbon sowie anderer standortsangepasster natürlicher Waldgesellschaften zu einem forstwirtschaftlich nicht genutzten, sekundären Urwald. Die besondere Tier- und Pflanzenwelt dieses Waldes und seine natürliche Sukzession sollen geschützt und der Bevölkerung, welche diesen Wald zur naturverbundenen Erholung nutzt, in geeigneter Weise anschaulich gemacht werden.

Diese Waldflächen dienen in ihrer ungestörten biologischen Entwicklung als forstliche Dauerversuchsflächen der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen sowie Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne sowie Alt- und Totholz bewohnende Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

(2) Das Naturschutzgebiet erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Wertgebend sind der Lebensraum Auenwald sowie die Tierarten Schwarzspecht, Spanische Flagge, Hirschkäfer, Gelbbauchunke und Groppe.

§ 3

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind — mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen — alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten:

1. Forst- und landwirtschaftliche Nutzung durchzuführen.
2. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
3. Das Naturschutzgebiet unbefugt mit Kraftfahrzeugen oder Gespannen zu befahren.

4. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten.
5. Wildwachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wildlebende, nicht dem Jagdgesetz unterliegende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.

§ 4

Zulässige Handlungen

1. Die Nutzung bestehender Wege, Leitungen und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
2. Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Straßen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten an Leitungsnetzen und Straßen gilt diese Fristbeschränkung nicht.
4. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Bauzeiten über 2 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
5. Wissenschaftliche Untersuchungen und damit verbundene Maßnahmen sind zulässig
 - zur Ausarbeitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - zur Zustandsaufnahme der Naturwaldzelle Steinbachtal/Netzbachtal,
 - für die Probenahme für die Universität des Saarlandes für die Umweltprobenbank des Bundes,
 - auf der Versuchsfläche der Niedersächsischen Versuchsanstalt, Versuch Nr. 256 (Waldabteilung 1425.2).

Abweichungen von diesen Maßgaben sind zulässig, soweit die Maßnahme nach den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung für die betroffene Fläche durchgeführt wird.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung

oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen von § 3 und von Maßgaben nach § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind nur mit Erlaubnis nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993) zulässig. Das Staatliche Konservatoramt erteilt eine Erlaubnis nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erstellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden von der Forstbehörde oder unter deren fachlicher Leitung durchgeführt. Die Forstbehörde entscheidet bei Abweichungen vom Pflege- und Entwicklungsplan im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal“ vom 10. Juli 1998 (Amtsbl. S. 822) außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. März 2002

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

